

# **BGer 7B\_923/2023 vom 29. Dezember 2023**

Bundesgericht, 2023-12-29, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_7B\\_923\\_2023](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_7B_923_2023)

FR: TF 7B\_923/2023 du 29 décembre 2023

IT: TF 7B\_923/2023 del 29 dicembre 2023

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Die Staatsanwaltschaft Schwyz verfügte am 24. Oktober 2023, dass dem Bezirksgericht Höfe für das Scheidungsverfahren in Sachen B.A.\_\_\_\_\_ und A.A.\_\_\_\_\_ die Straftaten betreffend A.A.\_\_\_\_\_ wegen Nötigung, mehrfachen Hausfriedensbruch, Ungehorsam gegen amtliche Verfügungen und Störung des Polizeidienstes zugestellt werden. Gegen diese Verfügung erhob A.A.\_\_\_\_\_ am 30. Oktober 2023 Beschwerde an das Kantonsgericht Schwyz, welches mit Verfügung vom 10. November 2023 mangels hinreichender Begründung nicht auf die Beschwerde eintrat.

A.A.\_\_\_\_\_ führt mit Eingabe vom 23. November 2023 Beschwerde in Strafsachen an das Bundesgericht. Sie beantragt sinngemäss die Aufhebung des angefochtenen Entscheids und die vorgängige Zusendung der Akten zur Einsicht. Weiter beantragt sie eine Entschädigung von Fr. 1'000.-- und stellt ein Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege.

Vernehmlassungen wurden keine eingeholt.

### **E. 2**

Nach Art. 42 Abs. 2 BGG ist in der Begründung einer Beschwerde in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt. Hinsichtlich der Verletzung von Grundrechten gilt der in Art. 106 Abs. 1 BGG verankerte Grundsatz der Rechtsanwendung von Amtes wegen nicht; insofern besteht eine qualifizierte Rügepflicht ( Art. 106 Abs. 2 BGG ; BGE 136 I 49 E. 1.4.1, 65 E. 1.3.1 mit Hinweisen). Es obliegt der Beschwerdeführerin namentlich darzulegen, inwiefern der angefochtene Entscheid gegen Grundrechte verstossen soll.

Die Beschwerdeführerin setzt sich mit der Begründung des Kantonsgerichts, die zum Nichteintreten auf ihre Eingabe führte, nicht auseinander. Stattdessen macht sie geltend, sie habe die Übergabe der Akten erlaubt und schildert ihre Sicht der Dinge. Sie behauptet, sie werde als Sorgeberechtigte "gewaltig misshandelt von Polizei, Staatsanwaltschaft und KESB" und es gehe um eine "Manipulation gegen sie". Damit vermag sie allerdings nicht nachvollziehbar aufzuzeigen, inwiefern die Begründung des Kantonsgerichts bzw. dessen Entscheid selbst rechts- bzw. verfassungswidrig sein soll. Die Beschwerde genügt den Begründungsanforderungen von Art. 42 Abs. 2 BGG offensichtlich nicht, weshalb auf sie im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 BGG nicht einzutreten ist.

### **E. 3**

Die Beschwerde erweist sich als offensichtlich aussichtslos, weshalb dem Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege nicht zu entsprechen ist ( Art. 64 BGG ). Der finanziellen Lage der Beschwerdeführerin ist bei der Bemessung der Gerichtskosten Rechnung zu tragen ( Art. 65 Abs. 2 BGG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.